

---

**2028/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 09.09.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2004 unter der Nr. 2076/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versagen in der Volksgruppenförderung - Rechnungshofkritik am Bundeskanzleramt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 und 2:

Abgesehen von den im Rahmen des jährlichen allgemeinen Förderungsberichtes der Bundesregierung an den Nationalrat über die entsprechenden finanziellen Ausgaben enthaltenen Angaben hat die Bundesregierung den Nationalrat bis einschließlich des Förderungsjahres 1995 Detailberichte übermittelt, die im Wesentlichen darlegten, an welche Volksgruppenorganisationen für welche Zwecke Volksgruppenmittel ausgeschüttet wurden. Diese Art der Darstellung erschien im Lichte der praktischen Erfahrungen im Zuge der parlamentarischen Beratungen nicht ausreichend aussagekräftig, weil ein solcher Bericht an den Nationalrat nur einen beschränkten Einblick in die tatsächliche Verwendung der Förderungsmittel durch die Förderungsnehmer ermöglicht. Daher hat das Bundeskanzleramt beginnend mit dem Jahr 1997 (für das Jahr 1996 wurde noch nach dem bisherigen System vorgegangen) ein Berichtssystem entwickelt, das ausgehend von den konkreten Abrechnungen der ausgeschütteten Volksgruppenförderungsmittel die tatsächlich verwirklichten Förderungszwecke darstellt. Die verwendeten Förderungsmittel wurden - Ausgabenkategorien geordnet, zahlenmäßig und grafisch dargestellt - kommentiert und aus dem mehrjährig dargestellten Datenmaterial Entwicklungen aufgezeigt.

Diese Art der Darstellung ermöglicht zwar effektivere volksgruppenpolitische Rückschlüsse auf die Strukturen innerhalb der Volksgruppen und die Tätigkeiten der Volksgruppenorganisationen im Sinne der Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes, war aber auch wesentlich zeitaufwändiger. Der Entwicklungsaufwand einerseits in Verbindung mit beschränkt zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten andererseits führten bedauerlicherweise zur verspäteten (mehrjährigen) Berichtslegung an den Nationalrat. Die Berichte über das Förderungsjahr 1996 und über die

Jahre 1997 - 2001 (Ende der Schillingwahrung) wurden von der Bundesregierung am 4. Juni 2004 beschlossen. Die zahlenmaigen Darstellungen erfolgten daher noch zur Ganze in Schilling.

Die Forderungsberichte ab dem Forderungsjahr 2002 werden geschlossen in EURO darzustellen sein. Unter der Voraussetzung der Beibehaltung des neuen auf die tatsachliche Mittelverwendung abstellenden Berichtssystems ist zu berucksichtigen, da die Abrechnung der im Jahr 2002 abgeschlossenen Forderungsvertrage erst im Laufe des Jahres 2003 erfolgt. Die Aufarbeitung der tatsachlichen Verwendung der Forderungsmittel fur einen Bericht an den Nationalrat kann daher ablauftechnisch erst wahrend des Jahres 2004 erfolgen.

Zu den Fragen 3, 4, 16 und 17:

Aufgrund einer nicht vorhersehbaren weiteren Mutterschaftskarenz konnte die vorerst geplante personelle Bundelung innerhalb des Verfassungsdienstes nicht verwirklicht werden. Andere Losungsmoglichkeiten sind derzeit in Prufung.

Zu Frage 5:

Das Bundeskanzleramt hat mit dem ELAK verbundene Anfangsprobleme aufgearbeitet. § 3 der Buroordnung verpflichtet zur Aufzeichnung aller Geschaftsfalle, insbesondere der Geschaftsstucke, Erledigungen, Formulare sowie samtlicher dazugehoriger Grunddaten der Beilagen vom Registrieren bis zur Ablage im ELAK-System. Das bedeutet, da zum einen der interne Proze im ELAK abgebildet wird und zum anderen alle von auen kommenden Dokumentationen und dergleichen im ELAK-System elektronisch abgebildet und jederzeit ber die Suchfunktionen hergestellt werden konnen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Bundeskanzleramt hat ab Beginn des Forderungsjahres 2004 versucht, vorrangig moglichst viele Volksgruppenforderungsvertrage mit geringen Forderungshohen gebundelt zu bearbeiten. Es wurden mit diesem System aufgrund von Synergieeffekten und der gestiegenen Zufriedenheit der in Betracht kommenden Forderungsempfanger sehr gute Erfahrungen gemacht. Bis dato konnten auf diese Weise 114 Projekte in einer Gesamthohe von € 119.910,- vor allem in den Monaten Marz bis Juni 2004 gefordert werden. Aufgrund dieser erzielten Verbesserungen in Verbindung mit gestaffelten Fristsetzungen fur das Einreichen der Forderungsantrage wird dieses System auch in den folgenden Forderungsjahren weiter beibehalten werden.

Zu Frage 8:

Der Rechnungshof wies in der seinem Bericht vorangestellten Kurzfassung, Seite 3, und detailliert in seinem Bericht auf Seite 9, Punkt 7.2, „auf die Unausgewogenheit zwischen den Bevolkerungsanteilen der einzelnen Volksgruppen und ihren Anteil an den Forderungsmitteln hin.“ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu erwahnen, da der Rechnungshof in seinen Schlubemerkungen, in denen er zusammenfassend Empfehlungen hervorhob, zu dieser Feststellung keine Empfehlung abgab.

Auch ist dem Rechnungshofbericht an keiner Stelle zu entnehmen, daß die Unausgewogenheit zwischen den Bevölkerungsanteilen der einzelnen Volksgruppen [Anmerkung: angesprochen sind die Umgangssprachenerhebungen bei den Volkszählungen] für sich alleine bereits unsachlich wäre. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur Auffassung des Rechnungshofes auf Seite 9, Punkt 7.4 seines Berichtes,

„daß zB die Einbeziehung der Bevölkerungsstärke der jeweiligen Volksgruppe als eigenes Kriterium in die bisherige Förderungspraxis eine höhere Verteilungsgerechtigkeit mit sich brächte. Sowohl Art 8 Abs 2 B-VG als auch § 8 Abs 1 des Volksgruppengesetzes zielen nämlich auf die Achtung, Sicherung und Förderung der Volksgruppen insgesamt ab. Die Beibehaltung der bisherigen Förderungspraxis würde - der Argumentation des BKA folgend - wohl den Bestand der Trägervereine sichern, ohne jedoch die demographische Entwicklung der Volksgruppen zu berücksichtigen.“

Auch dem Bundeskanzleramt war das volksgruppengesetzlich vorgegebene Förderungsziel des Erhaltes und des Bestandes der Volksgruppen und daher auch die Förderungsgerechtigkeit stets ein besonderes Anliegen. Das gesetzliche Volksgruppenförderungssystem sieht dabei keine „kopfzahlbezogene“ Förderung vor, bei der man an - ohnedies verzerrte - Zahlen aus der Umgangssprachenerhebung der jeweiligen Volkszählung anknüpfen könnte, sondern eine organisationsbezogene Förderung, bei der bestimmte Leistungen der Volksgruppenorganisationen für den Erhalt und Bestand ihrer Volksgruppe unterstützt werden sollen.

Im Sinne der Selbstbestimmung steht es jedem Volksgruppenangehörigen frei, sich in eine Volksgruppenorganisation zu integrieren, nur das Angebot von Aktivitäten von Volksgruppenorganisationen in Anspruch zu nehmen oder jede aktive Verbindung zu oder Mitwirkung in Volksgruppenorganisationen zu unterlassen. Ausgehend von dieser Betrachtungsweise wäre jedenfalls ein alleiniges Abstellen auf statistische Zahlen - wie etwa die Umgangssprachenerhebungen - bei der Aufteilung der Förderungsmittel auf die Volksgruppen sachlich nicht gerechtfertigt. Stellte man nämlich hauptsächlich auf die umgangssprachlichen Volkszählungsergebnisse ab, würde dies - überzeichnet dargestellt - bedeuten, daß eine Volksgruppe, die zwar die größte wäre, jedoch über ihre Volksgruppenorganisationen (denn diese sind nun einmal die Träger der gemäß dem Volksgruppengesetz zu fördernden Aktivitäten) die vergleichsweise wenigsten Aktivitäten setzte, den größten Anteil an den Gesamtförderungsmitteln erhalten müßte. Dies wäre jedenfalls mit den haushaltsrechtlichen Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Förderungsmitteln nicht vereinbar.

Auch das Bundeskanzleramt bezog die Fakten der demographischen Entwicklung der Volksgruppen stets in Förderungsüberlegungen ein. Erfahrungsgemäß sind bestehende Volksgruppenorganisationen tendenziell mit einer zunehmenden Überalterung der aktiven Vereinsmitglieder und Volksgruppenangehörigen konfrontiert. Daher muß in der Förderungspraxis die Frage nach der Nachhaltigkeit und Geeignetheit des Einsatzes von Volksgruppenförderungsmitteln zum Erhalt und Bestand der Volksgruppen gestellt werden. In diesem Sinne werden z.B. Aktivitäten zugunsten des Spracherhalts von Jugendlichen, zweisprachiger Kindergärten, alternativer Privatschulen mit zweisprachigem Bildungszug von der Vorkindergartenstufe bis zur Matura udgl. besondere Priorität einnehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß solche Aktivitäten auch glaubhaft von Trägervereinen gesetzt werden. Die Ver-

fügbarekeit von Budgetmitteln ist hierfür jedoch nur ein - wenn zweifellos bedeutsamer - Aspekt, um den Erhalt und Bestand der Volksgruppen zu sichern und Volksgruppensprachen- und -kulturen zu erhalten.

Zu Frage 9:

Die Abrechnung des Jahres 2003 erfolgt im Jahr 2004. Wie sich die „anerkannten Beträge auf die sechs anerkannten Volksgruppen“ verteilen, kann daher erst nach der vollständigen Abrechnung des Förderungsjahres 2003 bekannt gegeben werden.

Zu Frage 10:

Daß die Kategorie der „sonstigen Zuschüsse“ in der Volksgruppenförderung in der Zeit 1998 bis 2003 deutliche Schwankungen aufweist, ist durch die jeweiligen Ausgabenbindungen zu erklären. Im Rahmen der Volksgruppenförderung wurde den Ausgabenbindungen (im Jahr 1998 8%, im Jahr 1999 5%, im Jahr 2001 3%) dadurch nachgekommen, daß der bei der „Volksgruppenförderung“ einzubehaltende Betrag zur Gänze die „sonstigen Zuschüsse“ belastete. Damit wurde erreicht, daß jene Budgetanteile, die unter Bedachtnahme auf die Beiratsempfehlungen den Volksgruppenorganisationen auszuschütten waren, unberührt blieben und die Ausgabenbindung daher für die Volksgruppen nicht spürbar waren. Die in einer Bandbreite von 0 % bis 8 % verhängten Ausgabenbindungen bewirkten naturgemäß Schwankungen in den nachfolgenden Statistiken. Unter sonstige Zuschüsse fielen in der Vergangenheit vor allem Zuwendungen für die slowenisch-zweisprachigen Gemeindegärten in Kärnten, die Aufwendungen für die Verschriftlichung der österreichischen Roman-Varianten, volksgruppenspezifische Forschungsarbeiten einzelner Wissenschaftler, Zuwendungen zugunsten der Komensky-Schule für den Aus- bzw. Umbau im Zusammenhang mit der schrittweisen Einrichtung des Oberstufenrealgymnasiums bis zur Matura; besondere Zuschüsse im Zusammenhang mit Roma-Organisationen und sonstige Abhilfen in unverschuldeten Notfällen.

Zu Frage 11:

Die Zuordnung von Förderungszahlen (gemeint sind offenbar die sonstigen Zuschüsse) auf die einzelnen Volksgruppen wurde bereits im zu behandelnden Förderungsbericht betreffend die Jahre 1997 bis 2001, Seite 56, in Tabellenform vorgenommen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Statistische Jahresvergleichszahlen unterliegen - wie etwa bei der Frage 10 anhand der unterschiedlichen Ausgabenbindungen bereits dargestellt - gewissen Verzerrungen durch die jeweils unterschiedlich gewichteten Relationen zwischen den Projekt- und den Basisförderungsdaten. Dazu kommt, daß im Rahmen der Basisförderung die Personal-, Miet- und Betriebskosten einen bedeutenden Stellenwert einnehmen; damit sind jene Ausgaben angesprochen, die auf Grund ihres kontinuierlichen Anfalls üblicherweise nicht verschoben oder kurzfristig eingespart werden können und im Hinblick auf altersbedingte Gehaltssteigerungen bzw. bei vorgezeichneten Kostenerhöhungen steigerungsgeneigt sind. Beispielsweise sind auch die im Bereich

der ADV-Anschaffungen zyklischen Ausgabenschübe bedingt durch technische Neuerungen bzw. abgelaufene Lebenszyklen zu Lasten von Projektförderungen zu beobachten. Das mag zu der scheinbar signifikanten Erhöhung der Basisförderung im Jahr 2001 beigetragen haben. Das Bundeskanzleramt legt jedoch nach wie vor nachdrücklich Wert auf Projektförderungen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Das Bundeskanzleramt hat mit Auflistungen nicht förderbarer Leistungen im Bereich der Volksgruppenförderung negative Erfahrungen gemacht und daher die Arbeiten an sog. Negativkatalogen nicht fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird sich das Bundeskanzleramt nach wie vor bemühen, einen Entwurf für Sonderförderungsrichtlinien unter Einbindung auch der Volksgruppenbeiräte zu erstellen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden allerdings bereits in der Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz, RV 217 BlgNR XIV.GP, Seite 12, aufgezeigt („bei der Umschreibung des Förderungsgegenstandes bestand die Schwierigkeit, daß eine Aufzählung praktisch nicht möglich ist. Die Maßnahmen reichen von der Unterstützung bei der Herausgabe von Büchern und Zeitschriften in der Sprache einer Volksgruppe bis hin zur Förderung der vielgestaltigen kulturellen Veranstaltungen und Kontakte. Das gemeinsame Merkmal aller dieser Vorhaben, die im Rahmen der Volksgruppenförderung unterstützt werden sollen, ist aber deren Eignung, zur Erhaltung und Sicherung der Volksgruppen und ihrer besonderen Eigenschaften und Rechte beizutragen.“). Wenn dieses Argument auch für andere Förderungsbereiche gelten mag, gilt es für den komplexen Bereich der Volksgruppen im besonderen Maße, sodaß eine Schematisierung in Form von Sonderrichtlinien nicht leicht verwirklichtbar ist. Man hat daher in der Vergangenheit versucht, das Problem einerseits durch die Gestaltung der Musterverträge, andererseits durch besonders intensive Kontakte mit den Förderungswerbern in den Griff zu bekommen.

Die Volksgruppenbeiräte sind weitgehend bereits darüber informiert, daß im Herbst 2004 intensiv an derartigen Sonderrichtlinien gearbeitet werden wird und sie in diese Richtlinienerstellung einbezogen werden. Dem Nationalrat sind die zur Volksgruppenförderung getroffenen Maßnahmen zu berichten; im Zuge dessen wird auch auf erlassene Sonderförderungsrichtlinien einzugehen sein.

Zu Frage 18:

Mit der Übermittlung dieses Berichtes an den Europarat ist im Herbst 2004 zu rechnen.